



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 46 - Verkehr  
Postfach 80 07 09  
70 507 Stuttgart

oder per E-Mail an

[bnl@rps.bwl.de](mailto:bnl@rps.bwl.de)

**Antrag**  
**zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern/Pyrotechnik**

Hiermit wird die luftrechtliche Erlaubnis nach  
§ 19 Abs. 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO)  
(Wenn Feuerwerke näher als 1,5 km zu einem Flugplatz abgebrannt werden)

Oder

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO  
(Feuerwerke, wenn sie mehr als 300m aufsteigen)  
zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt.

**1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller**

Firma		
Anrede	Nachname	Vorname(n)( Rufname bitte unterstreichen)
Anschrift: Straße und Hausnummer		PLZ, Ort
tagsüber telefonisch erreichbar		E-Mail-Adresse
Ort, Datum Unterschrift		

**2. Angaben zum Vorhaben**

Ort des Aufstiegs (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Stadtkreis/Landkreis
Datum des Aufstiegs		Uhrzeit (von – bis)
Steighöhe	Zweck des Auflassens	
Ansprechpartner für Rückfragen	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

### 3. Angaben der zur Durchführung verantwortlichen Person/en

Firma		
Anrede	Nachname	Vorname(n)( Rufname bitte unterstreichen)
Anschrift: Straße und Hausnummer		PLZ, Ort
tagsüber telefonisch erreichbar		Erlaubnis-/Befähigungsschein-Nr.
Befähigung (Bitte zutreffendes ankreuzen)		Ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung
Erlaubnisbescheid nach § 7 SprengG Erlaubnisbescheid nach § 27 SprengG Befähigungsschein nach § 20 SprengG		

### 4. Anzufügende Unterlagen

Bitte **fügen** Sie diesem Antrag die **Abbrennanzeige** an die örtliche Ordnungsbehörde **bei**.

Ein detaillierter Lageplan mit Einzeichnung des Abbrennortes ist ebenfalls **diesem Antrag als Anlage beizufügen**.

### 5. Hinweise

- ✓ Füllen Sie den Antrag bitte **vollständig** aus und übersenden Sie diesen entweder per Post oder per E-Mail an das für Sie zuständige Regierungspräsidium. Die jeweilige Post- bzw. E-Mail-Adresse können Sie der ersten Seite des Antragsformulars entnehmen (ganz oben).

→Bitte beachten Sie:

Nach Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen zu rechnen.

Unvollständige Anträge verlängern die Bearbeitungszeit.

- ✓ Für diese Erlaubnis wird eine Mindestgebühr **in Höhe von 60,- Euro** erhoben.

Weitere Informationen:

- ✓ Die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist einzuholen. Die Einverständniserklärung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- ✓ Beim Abbrennen an öffentlichen Flächen (z.B. Wege, Plätze, Parks) ist die Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde (z.B. Gemeinde, Stadt oder Landkreis) einzuholen. Des Weiteren sind naturschutzrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können den Betrieb daher einschränken oder untersagen.